

— soweit erforderlich, der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 15. Juni 2004, mit der die Beschwerde des Klägers vom 12 Februar 2004 zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Entscheidungen der Kommission, mit denen die Zahl der Beförderungspunkte des Klägers auf insgesamt 20 Punkte festgesetzt und seine Eintragung in die Liste der im Beförderungsjahr 2003 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten abgelehnt wird, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Oktober 2006
— Bitburger Brauerei/HABM — Anheuser-Busch (American Bud und Anheuser Busch Bud)

(Rechtssachen T-350/04 bis T-352/04) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BUD — Anmeldungen der Gemeinschaftsbildmarken American Bud und Anheuser Busch Bud — Ältere nationale Wort /Bildmarken mit dem Begriff „Bit“ — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2006/C 310/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bitburger Brauerei Th. Simon GmbH (Bitburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin M. Huth-Dierig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Anheuser-Busch, Inc., (Saint Louis, Missouri, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Renck, V. von Bomhard, A. Pohlmann, D. Ohlgart und B. Goebel)

Gegenstand

Drei Klagen gegen die Entscheidungen der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juni 2004, die in den Sachen R 447/2002 2, R 451/2002-2 und R 453/2002-2 in

Widerspruchsverfahren zwischen der Bitburger Brauerei Th. Simon GmbH und der Anheuser-Busch, Inc., ergangen sind.

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Bitburger Brauerei Th. Simon GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 19 vom 22.1.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Oktober 2006
— Bonnet/Gerichtshof

(Rechtssache T-406/04) (¹)

(Beamte — Einstellung — Bedienstete auf Zeit — Urteilslektoren — Artikel 2 Buchstabe c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Beschwerdende Maßnahme — Vertrauensbeziehung)

(2006/C 310/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: André Bonnet (Saint-Pierre-de-Vassols, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. de Lepinau)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: M. Schauss)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Maßnahmen des Gerichtshofes vom 11. Februar und 4. März 2004, mit denen für den Kläger das Einstellungsverfahren für Urteilslektoren im Kabinett des Präsidenten des Gerichtshofes beendet wurde, sowie der Entscheidung über die Ernennung auf die betreffende Stelle, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 300 vom 4.12.2004.